

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind/Jugendlicher hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung gem. § 1 Abs. 1a von der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn
 - das Kind **keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) bezieht oder**
 - durch die Unterhaltsleistung die **Hilfebedürftigkeit des Kindes** nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch **vermieden werden kann oder**
 - der Elternteil (**bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II**) mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600,00 Euro verfügt.
Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters relevant. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung (Jahreszeitraum).

Dies gilt auch für ausländische Kinder/Jugendliche, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind bzw. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind.

1. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. heiratet, **auch wenn es sich nicht um den anderen Elternteil handelt oder**
- die Eltern zwar in getrennten Wohnungen leben, aber eine partnerschaftliche Beziehung führen **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater/Stiefmutter bzw. eingetragener Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin des Kindes lebt **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **sich weigert**, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen **oder** bei der Feststellung der Vaterschaft (dazu gehört bei nichtfestgestellter Vaterschaft u.a. die Nennung aller für die Vaterschaft in Frage kommenden Männer) oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils **mitzuwirken oder**
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines die einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (s. Nr. 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes erhält **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist **oder**
- der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat
- der Unterhalt durch einzusetzendes Einkommen des Kindes gedeckt ist.
- bei Kindern *nach Vollendung des zwölften Lebensjahres* die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a in dem Monat in welchem das 12. Lebensjahr vollendet wird, bei späterer Antragstellungstellung im Monat der Antragstellung bzw. bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat nicht/nicht mehr vorliegen.

2. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des sich nach § 1612 a Abs.1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des BGB ergebenden monatlichen Mindestunterhaltes gezahlt.

Hier von werden abgezogen:

- a) Kindergeld für das erste Kind. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.
- b) Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält.
- c) anrechenbares Einkommen des Kindes nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG (z.B. Einkünfte des Vermögens und der zumutbaren Arbeit von Kindern) **wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.**
- d) Nicht abgezogen wird Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

3. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung der Unterhaltsleistungen endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebendjahr vollendet. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragsstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltpflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

4. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

5. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nachdem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern dem Jugendamt unverzüglich anzeigen (z.B. Umzug, Heirat und Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil vorab) sowie alle Tatbestände, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sein könnten, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (*auch wenn es sich nicht um den anderen Elternteil handelt*) oder mit dem anderen Elternteil/Stiefelternteil zusammenzieht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil umzieht,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht haben,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn das Kind anrechenbares Einkommen erzielt (wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG Gesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung *vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben* gemacht worden sind **oder** später die Anzeigepflicht verletzt worden ist **oder**
- eine *Änderung in den Verhältnissen*, die für die Leistung erheblich sind, *nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder*
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsvorschussleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **oder**
- wenn von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt an das Kind gezahlt wurde, in dem auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder** Waisenbezüge gezahlt werden, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistungen hätten angerechnet werden müssen.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

7. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird aber bei Kindern vor der Vollendung des zwölften Lebensjahres als vorrangige Sozialleistung auf z.B. auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

8. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.